

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

RECHNUNGSHOF

STELLUNGNAHME 2/87

des Rechnungshofes der Europäischen Gemeinschaften zu dem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung (EWG) über die Kontrolle der Zahlung von Beiträgen, die bei der Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewährt werden

(87/C 147/04)

DER RECHNUNGSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 206a,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission (*),

gestützt auf das Ersuchen des Rates um Stellungnahme zu diesem Vorschlag (?),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Verlauf der Nachforschungen für seinen Sonderbericht über das System zur Zahlung der Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (?) hat der Hof erhebliche Divergenzen in den einzelstaatlichen Kontrollsystemen festgestellt, die so unterschiedliche Sicherheitsgrade zur Folge haben, daß eine zufriedenstellende Verwendung der Gemeinschaftsmittel nicht gewährleistet werden kann.

Der Vorschlag der Kommission steht im großen und ganzen mit den im Sonderbericht des Hofes enthaltenen Schlußfolgerungen im Einklang.

In ihrer Antwort auf den Sonderbericht des Hofes hat sich die Kommission verpflichtet, die Möglichkeit zur Einführung von Gemeinschaftsbestimmungen mit dem

Ziel zu überprüfen, die Arbeit der verschiedenen staatlichen Stellen in den Mitgliedstaaten, die an der Kontrolle der Ausfuhr und an der Zahlung der Erstattungen beteiligt sind, wirksamer zu gestalten.

Zwischen dem Zeitpunkt der materiellen Kontrollen — die nach Artikel 1 der vorgeschlagenen Verordnung vor der Gewährung der Ausfuhrgenehmigung durchgeführt werden müssen — und der tatsächlichen Ausfuhr kann ein relativ langer Zeitraum liegen —

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ABGEGEBEN:

Der Rechnungshof empfiehlt, zur weitestgehenden Verringerung der Gefahr von betrügerischen Handlungen und Unregelmäßigkeiten in der Verordnung unmißverständlich vorzusehen, daß die materiellen Kontrollen baldmöglichst nach Unterstellung der zur Ausfuhr bestimmten Waren unter die zollamtliche Überwachung durchgeführt werden müssen.

Die vorliegende Stellungnahme wurde vom Rechnungshof in seiner Sitzung vom 14. Mai 1987 angenommen.

Für den Rechnungshof

Marcel MART

Präsident

(*) Dok. KOM(87) 9 endg. vom 16. 1. 1987.

(?) Beschluß des Rates vom 16. 2. 1987.

(?) ABl. Nr. C 215 vom 26. 8. 1985.